



UNIVERSITÄT
HOHENHEIM

Spezielle Master-Prüfungsordnung der Universität Hohenheim für den Studiengang Food Systems der Fakultät Naturwissenschaften

REKTOR

AMTLICHE MITTEILUNGEN

Nr. 1534 | Stand: 25. Juli 2024



Spezielle Master-Prüfungsordnung der Universität Hohenheim für den Studiengang Food Systems der Fakultät Naturwissenschaften

Vom 25.07.2024

Auf Grund von § 32 Absatz 3, § 36 Abs. 1 und § 19 Abs. 1 S. 2 Nr. 9, § 60 Abs. 2 des Landeshochschulgesetzes (LHG) vom 1. Januar 2005 (GBl. S. 1) in der Fassung des Artikel 1 des Dritten Hochschulrechtsänderungsgesetzes vom 1. April 2014 (GBl. S. 99), zuletzt geändert durch Art. 8 des Gesetzes zum Erlass eines Klimaschutz- und Klimawandelanpassungsgesetzes und zur Verankerung des Klimabelangs in weiteren Rechtsvorschriften vom 7. Februar 2023 (GBl. S. 26), hat der Senat der Universität Hohenheim am 10.07.2024 die nachstehende Satzung beschlossen.

Der Rektor hat gemäß § 32 Abs. 3 S. 1 LHG am 25.07.2024 seine Zustimmung zum Erlass der Satzung erteilt.

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Diese Spezielle Prüfungsordnung gilt für den Masterstudiengang Food Systems der Fakultäten Naturwissenschaften und Agrarwissenschaften der Universität Hohenheim.
- (2) Die Spezielle Prüfungsordnung ergänzt die Bestimmungen der Allgemeinen Master-Prüfungsordnung (A-MPO) der Universität Hohenheim. Im Zweifel hat die Allgemeine Master-Prüfungsordnung Vorrang.

§ 2 Akademischer Grad (§ 3 A-MPO)

Aufgrund der bestandenen Masterprüfung wird der akademische Grad „Master of Science“ (abgekürzt M.Sc.) für den Masterstudiengang Food Systems verliehen.

§ 3 Aufbau des Master-Studiums (§ 4 A-MPO)

- (1) Das Studium findet an insgesamt drei Standorten statt. Das erste sowie das vierte Semester werden an der Universität Hohenheim studiert. Das zweite und dritte Semester werden an jeweils einer der Partneruniversitäten gemäß ‚individuellem Pfad‘ absolviert; siehe hierzu auch die Zulassungssatzung. Folgende Pfade werden aktuell angeboten:

Mögliche Pfade	1. Semester	2. Semester	3. Semester	4. Semester
Option 1	Universität Hohenheim	University of Turin	Aarhus University	Universität Hohenheim
Option 2	Universität Hohenheim	University of Turin	Lund University	Universität Hohenheim
Option 3	Universität Hohenheim	University of Warsaw	Lund University	Universität Hohenheim

- (2) An den Partneruniversitäten absolvieren die Studierenden sogenannte Tracks. Ein Track besteht jeweils aus thematisch abgestimmten Wahlpflichtmodulen im Gesamtumfang von 22,5 Credits. Diesbezüglich finden die Prüfungsordnungen der jeweils anbietenden Partneruniversität Anwendung, insbesondere die Regelungen zur Prüfungsanmeldung, zu den prüfenden Personen und zu den Prüfungsmodalitäten. Die Anzahl der Wiederholungsversuche richtet sich nach den in § 37 (A-MPO) getroffenen Regelungen. Eine Übersicht der Inhalte der Tracks kann dem Modulkatalogauszug

entnommen werden. Der Wechsel eines Tracks mit einem im Modulkatalog ausgewiesenen Track ist während des Studiums in gut begründeten Ausnahmefällen bei entsprechender Verfügbarkeit auf Antrag beim Prüfungsausschuss möglich.

(3) Im Master-Studiengang Food Systems sind

a) Pflichtmodule im Umfang von mindestens 30 Credits

- Introduction to Food Systems (7,5 Credits)
- AgFoodTech (7,5 Credits)
- Entrepreneurship and Innovation in the Food System (7,5 Credits)
- Emerging Technologies Business Cases (7,5 Credits)

b) Wahlpflichtmodule im Umfang von mindestens 45 Credits,

c) Wahlmodule mit einem Umfang von mindestens 15 Credits,

d) sowie das Modul Masterarbeit mit einem Umfang von 30 Credits

zu bestehen.

(4) Eine Liste der den Tracks zugeordneten Wahlpflichtmodulen kann dem Modulkatalog entnommen werden. Eine Liste der empfohlenen Wahlmodule ist dort ebenfalls aufgeführt. Über diese Liste hinaus kann im Wahlbereich aus dem Angebot der Masterstudiengänge der Fakultäten Agrarwissenschaften und Naturwissenschaften der Universität Hohenheim frei gewählt werden. Darüber hinaus können auf Antrag beim Prüfungsausschuss Module auch aus dem Studienangebot der anderen Master-Studiengänge der Universität Hohenheim, einer anderen deutschen Hochschule oder einer ausländischen Universität gewählt werden.

(5) Es können Zusatzmodule belegt werden, sofern es freie Kapazitäten gibt.

§ 4 Modulzuordnung und Modultausch (§ 6 A-MPO)

- (1) Mit der Anmeldung zur Modulprüfung legen die Studierenden fest, ob ein Modul ein Pflicht-, Wahlpflicht-, Wahl- oder Zusatzmodul ist.
- (2) Ein späterer Wechsel der Zuordnung der Module (Modultausch) ist 1-mal vor Erstellung des Abschlusszeugnisses auf Antrag möglich.

§ 5 Klausuren (§ 14 A-MPO)

Antwort-Wahl-Aufgaben sind in geeigneten Fällen möglich. Näheres regelt der Modulkatalogauszug.

§ 6 Lehr- und Prüfungssprache (§ 8 A-MPO)

Lehr- und Prüfungssprachen ist Englisch.

§ 7 Prüfungsausschuss (§ 19 A-MPO)

- (1) Die stimmberechtigten Mitglieder des hauptberuflichen wissenschaftlichen Personals gehören den Fakultäten Naturwissenschaften und Agrarwissenschaften an.
- (2) Die vorsitzende Person, deren Stellvertretung, die weiteren Mitglieder des Prüfungsausschusses sowie deren Stellvertreter werden vom Fakultätsrat der Fakultät Naturwissenschaften gewählt.

§ 8 Anerkennung (§ 20 A-MPO)

Bei den an den Partneruniversitäten erbrachten Studien- und Prüfungsleistungen sind die Noten in Anlehnung an den von der Europäischen Kommission bereitgestellten ECTS Users' Guide sowie gemäß der Hohenheimer Notengebung nach Maßgabe des § 21 zu übernehmen und in die Berechnung der Modulnoten und der Gesamtnote einzubeziehen. Die tabellarische Übersicht zur Notenumrechnung wird jährlich zu einem festzulegenden Stichtag im jeweiligen Sommersemester über alle Partneruniversitäten hinweg aktualisiert. Die Notenumrechnungstabelle gilt ab dem drauffolgenden Wintersemester für die jeweilig beginnende Studienkohorte und für die Dauer des gesamten Studiums. Nach Verabschiedung der Notenumrechnungstabelle durch das Konsortium wird diese vor Beginn des Wintersemesters dem Prüfungsamt übermittelt sowie im jeweils neuen Studienplan veröffentlicht.

§ 9 Masterarbeit (§ 30 A-MPO)

- (1) Das Modul Masterarbeit hat einen Umfang von 30 Credits.
- (2) Es besteht aus der schriftlichen Master-Thesis und einer mündlichen Präsentation (Verteidigung). Die Gewichtung der Verteidigung an der Gesamtnote der Master-Arbeit beträgt 10%.

§ 10 Betreuende Person der Masterarbeit (§ 31 A-MPO)

- (1) Die Betreuung soll in der Regel durch eine prüfungsberechtigte Person erfolgen, die einem der nachfolgenden Fachgebiete angehört:
 - Agrartechnik in den Tropen und Subtropen (440e)
 - Aromachemie (150h)
 - Herbologie (360b)
 - Landessaatzuchtanstalt – Arbeitsgebiet Weizen (720)
 - Lebensmittelinformatik (150l)
 - Lebensmittelmaterialwissenschaft (150g)
 - Lebensmittelverfahrenstechnik und Pulvertechnologie (150c)
 - Milchwissenschaft und -technologie (150e)
 - Pflanzliche Lebensmittel (150d)
 - Prozessanalytik (150j)
 - Verfahrenstechnik in der Pflanzenproduktion (440d)
- (2) Die Master-Thesis kann in einer Einrichtung außerhalb der Universität Hohenheim bearbeitet werden, in der die Rahmenbedingungen für eine universitäre Forschungsarbeit sichergestellt sind. Eine solche externe Master-Thesis muss mit den folgenden Angaben vor Beginn der Arbeit beim Prüfungsausschuss beantragt und von diesem genehmigt werden:
 - Arbeitstitel der Master-Thesis,
 - Exposé zur Master-Thesis,
 - Begründung, warum die Master-Thesis extern bearbeitet werden soll,
 - Name der ersten betreuenden Person, die gemäß § 21 A-MPO prüfungsberechtigt und hauptberuflich an einem der in Absatz 1 genannten Fachgebiete der Universität Hohenheim tätig ist,
 - Name der externen Einrichtung sowie der (ggf. externen) Person, die gemäß § 21 A-MPO prüfungsberechtigt ist und als zweite prüfende Person eingesetzt wird.

§ 11 Zulassung und Ausgabe der Masterarbeit (§ 32 A-MPO)

- (1) Zur Masterarbeit kann nur zugelassen werden, wer mindestens 60 Credits erworben hat. Über Ausnahmen entscheidet der Prüfungsausschuss.
- (2) Das Thema kann nur ein einziges Mal und nur innerhalb des ersten Monats der Bearbeitungszeit zurückgegeben werden. Ein neues Thema ist binnen vier Wochen auszugeben. Eine Rückgabe des Themas ist bei einer Wiederholung der Masterarbeit jedoch nur zulässig, wenn die Studierenden bei der Anfertigung der ersten Masterarbeit von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch gemacht haben.

§ 12 Bearbeitungszeit und Abgabe der Masterarbeit (§ 33 A-MPO)

- (1) Die Bearbeitungszeit der Masterarbeit beträgt 6 Monate. Der Prüfungsausschuss kann in begründeten Ausnahmefällen die Bearbeitungszeit aus wichtigem Grund auf Antrag der Studierenden gemäß § 33 Absatz 2 A-MPO verlängern.
- (2) Die Masterarbeit muss in englischer Sprache abgefasst werden.

§ 13 Prüfende Personen der Masterarbeit (§ 34 A-MPO)

Beide prüfenden Personen müssen prüfungsberechtigt im Sinne des § 13 A-MPO sein. Ergänzend zu § 34 Absatz 4 A-MPO muss mindestens eine der prüfenden Personen hauptberuflich in der Fakultät Naturwissenschaften oder Agrarwissenschaften der Universität Hohenheim tätig sein.

§ 14 Wiederholung (§ 37 A-MPO)

Begrenzt wiederholbare Modulprüfungen, die mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet wurden oder als nicht bestanden gelten, können 2-mal wiederholt werden. Hiervon ausgenommen ist das Modul Masterarbeit. Es gilt § 24 Absatz 9 A-MPO entsprechend.

§ 15 Masterurkunde (§ 42 A-MPO)

- (1) Mit der Masterurkunde verleiht die Fakultät Naturwissenschaften der/dem Absolventin/Absolventen den akademischen Grad „Master of Science (M.Sc.)“.
- (2) Die Masterurkunde wird vom Dekan/von der Dekanin der Fakultät Naturwissenschaften unterzeichnet.

§ 16 Inkrafttreten:

(1) Diese Prüfungsordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Mitteilungen der Universität Hohenheim in Kraft.

(2) Ab dem 01.10.2024 tritt die Prüfungsordnung der Universität Hohenheim für den Master-Studiengang Food Systems der Fakultät Naturwissenschaften vom 6. Februar 2019 (veröffentlicht in den Amtlichen Mitteilungen der Universität Hohenheim vom 12. Februar 2019, Nr. 1206), zuletzt geändert durch die Fünfte Änderungssatzung vom 5. Juli 2023 (veröffentlicht in den Amtlichen Mitteilungen der Universität Hohenheim vom 9. August 2023, Nr. 1466) außer Kraft.

(3) Diese Prüfungsordnung gilt für alle Studierenden ab dem Wintersemester 2024/25.

(4) Übergangsregelungen:

Studierende, die ihr Studium im Master-Studiengang „Food Systems“ bereits vor dem Wintersemester 2024/25 begonnen haben, beenden ihr Studium mit folgender Maßgabe:

- a. Für die Studierenden mit Studienbeginn im WS21/22 gelten die bisherigen Pfade, wobei die ursprüngliche Pfadzuweisung beibehalten wird:

	1. Semester	2. Semester	3. Semester	4. Semester
Option 1	Universität Hohenheim	University of Turin	University of Aarhus	Universität Hohenheim
Option 2	Universität Hohenheim	University of Turin	University of Reading	Universität Hohenheim
Option 3	Universität Hohenheim	University of Warsaw	University of Aarhus	Universität Hohenheim

- b. Für die Studierenden mit Studienbeginn im WS 22/23 und WS23/24 gelten die bisherigen Pfade, wobei die ursprüngliche Pfadzuweisung beibehalten wird:

	1. Semester	2. Semester	3. Semester	4. Semester
Option 1	Universität Hohenheim	University of Turin	University of Reading	Universität Hohenheim
Option 2	Universität Hohenheim	University of Warsaw	University of Turin	Universität Hohenheim
Option 3	Universität Hohenheim	University of Turin	University of Aarhus	Universität Hohenheim

- c. Ein Wechsel des Tracks ist auf Antrag gemäß §40 (4) möglich.

(5) Die University of Turin wird ab dem WS24/25 die Tracks „Food safety of the whole value chain“ und „Functional compounds in Food Systems“ nicht mehr anbieten. Studierende, die den Track gemäß Pfadzuweisung vor dem WS24/25 begonnen haben, schließen diesen unter folgenden Maßgaben ab:

Universität	Bezeichnung	Inhalte	Module	Pflicht (P), Wahlpflicht (WP) Wahl (W)	ECTS	Teilnahmevoraussetzung

University of Turin a	Food safety of the whole value chain	The main subjects covered in the track will be the food safety of the whole chain from production to consumption, with insights of foodborne pathogens physiology and virulence, food toxicology, food safety management systems. Problem solving exercise will be carried out in the field of food safety.	<ul style="list-style-type: none"> • Microbiological risks in the food system • Food safety management systems • Food Toxicology 	WP WP WP	22,5	Basic knowledge of food microbiology
University of Turin b	Functional compounds in Food Systems	In this track, the students will acquire knowledge related to the most important functional compounds in foods. Functionality will be referred to both the effect that those compounds can have to human health, but also to the food itself. As a matter of fact, foods (and food side streams) contain a number of functional compounds which can be used in food preparation to reach specific technological objectives (protection from oxidation, water retention, structure, etc.). The modules will focus on the description of those "active" components, their separation (extraction) from different sources (both raw and waste materials) and their valorization in the production of functional foods and towards human health.	<ul style="list-style-type: none"> • Functional compounds and nutrition • Functional compounds applied to food processes • Natural sources and green extraction technologies to obtain bioactive compounds 	WP WP WP	22,5	-

Stuttgart, den 25.07.2024

gez.

Prof. Dr. Stephan Dabbert
Rektor